

Prof. Dr. Hans-Georg Petersen

## Steuerlehre

SS 2003

Lehrstuhl Finanzwissenschaft

Bitte beantworten Sie 2 von 3 Fragen.

Bitte markieren Sie auf dem Deckblatt, welche Fragen Sie beantwortet haben.

Schreiben Sie bitte auf das Deckblatt sowie auf jedes von Ihnen verwendete Klausurblatt Namen und Matrikelnummer.

Viel Erfolg!

Name:

Matrikelnummer:

Frage 1)

Punkte:

Frage 2)

Punkte:

Frage 3)

Punkte:

Gesamtpunkte:

Note:

## Frage 1

### Hintergrund:

Im Liechtensteiner Steuerrecht existiert ein kombiniertes System zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage der Einkommens- und Vermögensbesteuerung. Inhaltlich ähnelt die Vermögenssteuer eine Soll-Ertrags-Steuer.

Zur Bestimmung der Bemessungsgrundlages wird die Summe aus ca. 0,05 % des steuerbaren Vermögens sowie ca. 1 % des steuerbaren Erwerbs (entspricht ungefähr dem Einkommensbegriff im deutschen Einkommensteuerrecht, allerdings ohne Einkünfte aus Vermögen wie z.B. Zinsen und Mieten) gebildet. Diese Bemessungsgrundlage entspricht dem in der beigefügten Tabelle verwendeten Begriff „Steuerbetrag“.

Auf den „Steuerbetrag“ wird ein sogenannter Progressionszuschlag aufgeschlagen; die Höhe des Progressionszuschlages ist vom Steuerbetrag abhängig.

Die gesamte Steuerschuld ergibt sich, indem zusätzlich zur Summe aus „Steuerbetrag“ und Progressionszuschlag ein Gemeindegzuschlag in Höhe von ca. 200 % der Summe aus „Steuerbetrag“ und Progressionszuschlag erhoben wird.

### Aufgabe (max. 10 Punkte):

Erstellen Sie für einen Steuerpflichtigen, der kein steuerbares Vermögen hat sondern ausschliesslich steuerbaren Erwerb, **schematisch** eine Grafik für den Verlauf der gesamten Steuerschuld sowie eine zweite Grafik für den Verlauf von Grenz- und Durchschnittsteuersatz. Betrachten Sie dabei in der Grafik nur steuerbaren Erwerb bis zu einem Maximum von 30000 CHF. Welche Tarifforn liegt vor und welche Vor- und Nachteile sind mit dieser Tarifforn verbunden?

Leiten Sie her, wie hoch der maximale Grenzsteuersatz inkl. aller Zuschläge auf den steuerbaren Erwerb ist.

**Zusatzaufgabe (max. 2,5 Punkte):** Bei welcher Verzinsung und einer Inflation von 0 % ist im Liechtensteiner Steuersystem die Belastung von Vermögen genauso hoch wie im Falle einer Berücksichtigung der Zinsen als steuerbarer Erwerb und einem Wegfall des Vermögens in der Bemessungsgrundlage? Wieso ist die Höhe dieser Verzinsung nicht vom individuellen Grenzsteuersatz abhängig? Bitte begründen Sie Ihre Antworten.

## **Frage 2**

### **Hintergrund:**

Laut § 10e EStG (aktueller Stand) sind Aufwendungen für den Bau oder Erwerb eines Hauses als Sonderausgaben innerhalb der ESt zu berücksichtigen. Grob gesprochen gelten folgende Regelungen: Bei Kauf oder Erwerb von Neubauten können in den ersten vier Jahren 6 % des Anschaffungswertes (maximal allerdings 10124 Euro) als Sonderausgaben geltend gemacht werden, beim Erwerb älterer Häuser dürfen auch 6 % geltend gemacht werden, die Höchstgrenze liegt dann allerdings bei 4602 Euro. In den darauffolgenden vier Jahren reduzieren sich die entsprechenden anrechenbaren Sonderausgaben sowie die maximalen Abzugsbeträge.

§ 10e Abs. 5a schränkt allerdings ein, daß diese Sonderausgaben nur von Haushalten mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte (GdE) von unter 61355 bzw. 122710 (zusammenveranlagte Ehepartner) Euro geltend gemacht werden dürfen.

### **Aufgabe (max. 10 Punkte):**

Stellen Sie die Ihnen bekannten steuerpolitischen Ziele knapp dar und diskutieren Sie ausführlich und kritisch den § 10e vor diesem Hintergrund. Gehen Sie dabei auch auf die Frage ein, ob Ziele, zu deren Erreichung der § 10e eventuell hilfreich ist, nicht mittels anderer Instrumente besser erreicht werden können.

### **Frage 3 (max. 10 Punkte)**

Beschreiben Sie systematisch den Steuerreformvorschlag „Einfachsteuer“ des Heidelberger Kreises. Gehen Sie dabei besonders ausführlich auf die Konzeption des „Schutzzinses“ ein (Darstellung, Begründung, Verteilungs- und andere Wirkungen).

**Steuersätze**

Vermögen: 0,54‰  
 Erwerb: 1,08‰

} entspricht 54% der gesetzlichen Einheit

**Progressionstabelle**

Wenn sich ein Steuerbetrag ergibt von		so ist auf den Steuerbetrag ein Zuschlag zu entrichten von		Wenn sich ein Steuerbetrag ergibt von		so ist auf den Steuerbetrag ein Zuschlag zu entrichten von	
		214.38	0.00%	1'112.41	bis einschliesslich	1'145.88	215.00%
214.39	bis einschliesslich	225.18	5.00%	1'145.89	" "	1'180.44	220.00%
225.19	" "	236.52	10.00%	1'180.45	" "	1'216.08	225.00%
236.53	" "	248.40	15.00%	1'216.09	" "	1'252.80	230.00%
248.41	" "	260.82	20.00%	1'252.81	" "	1'284.12	235.00%
260.83	" "	273.78	25.00%	1'284.13	" "	1'315.98	240.00%
273.79	" "	287.28	30.00%	1'315.99	" "	1'348.92	245.00%
287.29	" "	300.24	35.00%	1'348.93	" "	1'382.40	250.00%
300.25	" "	313.74	40.00%	1'382.41	" "	1'416.96	255.00%
313.75	" "	327.78	45.00%	1'416.97	" "	1'452.60	260.00%
327.79	" "	342.36	50.00%	1'452.61	" "	1'488.78	265.00%
342.37	" "	358.02	55.00%	1'488.79	" "	1'526.04	270.00%
358.03	" "	374.22	60.00%	1'526.05	" "	1'564.38	275.00%
374.23	" "	390.96	65.00%	1'564.39	" "	1'603.26	280.00%
390.97	" "	408.78	70.00%	1'603.27	" "	1'635.12	285.00%
408.79	" "	427.14	75.00%	1'635.13	" "	1'668.06	290.00%
427.15	" "	446.58	80.00%	1'668.07	" "	1'701.54	295.00%
446.59	" "	464.40	85.00%	1'701.55	" "	1'735.56	300.00%
464.41	" "	482.76	90.00%	1'735.57	" "	1'770.12	305.00%
482.77	" "	502.20	95.00%	1'770.13	" "	1'805.76	310.00%
502.21	" "	522.18	100.00%	1'805.77	" "	1'841.94	315.00%
522.19	" "	543.24	105.00%	1'841.95	" "	1'878.66	320.00%
543.25	" "	564.84	110.00%	1'878.67	" "	1'916.46	325.00%
564.85	" "	587.52	115.00%	1'916.47	" "	1'954.80	330.00%
587.53	" "	611.28	120.00%	1'954.81	" "	1'974.24	335.00%
611.29	" "	635.58	125.00%	1'974.25	" "	1'994.22	340.00%
635.59	" "	660.96	130.00%	1'994.23	" "	2'014.20	345.00%
660.97	" "	684.18	135.00%	2'014.21	" "	2'034.18	350.00%
684.19	" "	707.94	140.00%	2'034.19	" "	2'054.70	355.00%
707.95	" "	732.78	145.00%	2'054.71	" "	2'075.22	360.00%
732.79	" "	758.16	150.00%	2'075.23	" "	2'095.74	365.00%
758.17	" "	784.62	155.00%	2'095.75	" "	2'116.80	370.00%
784.63	" "	812.16	160.00%	2'116.81	" "	2'305.80	375.00%
812.17	" "	840.78	165.00%	2'305.81	" "	2'494.80	380.00%
840.79	" "	869.94	170.00%	2'494.81	" "	2'656.80	385.00%
869.95	" "	900.18	175.00%	2'656.81	" "	2'872.80	390.00%
900.19	" "	931.50	180.00%	2'872.81	" "	2'980.80	395.00%
931.51	" "	959.58	185.00%	2'980.81	" "	3'088.80	400.00%
959.59	" "	988.20	190.00%	3'088.81	" "	3'196.80	405.00%
988.21	" "	1'017.90	195.00%	3'196.81	" "	3'304.80	410.00%
1'017.91	" "	1'048.68	200.00%	3'304.81	" "	3'412.80	415.00%
1'048.69	" "	1'080.00	205.00%	3'412.81	" "	3'520.80	420.00%
1'080.01	" "	1'112.40	210.00%	3'520.81			425.00%

**Progressionsermittlung**

Für Steuerpflichtige, die nur für einen Teil ihres Vermögens oder Erwerbes im Lande steuerpflichtig sind, ist die Progression vom Gesamtvermögen und Gesamterwerb massgebend. Ebenso ist für Personen, deren Steuerpflicht sich nur auf einen Teil des Jahres erstreckt, die Progression auf ein Jahr umzurechnen.